



Rubrik: Arbeit

Unterrubrik: Erteilte Arbeitszeitbewilligung

Publikationsdatum: SHAB 30.10.2023

Öffentlich einsehbar bis: 30.10.2026

Meldungsnummer: AB02-0000014365

Publizierende Stelle

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO - Arbeitszeitbewilligungen, Holzikofenweg 36, 3007 Bern

Erteilte Arbeitszeitbewilligung Georg Fischer Wavin AG

Betroffene Organisation:

Georg Fischer Wavin AG
CHE-105.971.839
Ebnatstrasse 111
8200 Schaffhausen

Bewilligungsart:

Bewilligung für ununterbrochenen Betrieb

Artikel 24 Arbeitsgesetz (ArG), Artikel 36 bis 38 Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1)

Referenz-Nr.: 23-002979

Betriebsstandort-Nr.: 65769249

Betriebsteil: Werk für Kunststoffprodukte

Personal: 80 M

Gültigkeit: 01.08.2023 – 01.08.2026

Bewilligungszusatz: Erneuerung

Bewilligung für Einsätze in: SH

Rechtliche Hinweise:

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 44ff. VwVG innert 30 Tagen seit der Publikation beim Bundesverwaltungsgericht, Kreuzackerstrasse 12, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Arbeitsbedingungen, Arbeitnehmerschutz (ABAS), Holzikofenweg 36, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Telefon 058 462 29 48) Akteneinsicht nehmen.